

Information über den weiteren Ablauf der Sanierung des DAG-Geländes in Stadallendorf.

1997 wird im Auftrag der HIM-ASG mit der Sanierung des 1. Sanierungsteilraums in Stadallendorf begonnen. Das gesamte DAG-Gebiet ist in Abstimmung mit der Bauleitplanung der Stadt in verschiedene Planungsräume aufgeteilt. Diese sind wiederum in Sanierungsteilräume unterteilt. Sanierungsteilräume bestehen aus mehreren Grundstücken, die in räumlichem Zusammenhang stehen und zur gleichen Zeit saniert werden können (siehe Abbildung unten). Die einzelnen Sanierungsteilräume werden zeitlich nacheinander saniert. Die Reihenfolge wird mit Hilfe einer Prioritätenliste geregelt, die Regierungspräsidium (RP) und ASG mit Stadt und BürgerBeteiligungsBüro abstimmen werden.

Altlastenfeststellung und Sanierungsplan

Stellt sich nach den Untersuchungen sowie der Bewertung der festgestellten Belastungen heraus, daß behördlich festgelegte Werte überschritten werden, wird das Grundstück als Altlast nach Hess. Altlastengesetz festgestellt. Dieses wird vom RP vorgenommen und in das Liegenschaftskataster eingetragen. Erfolgt eine

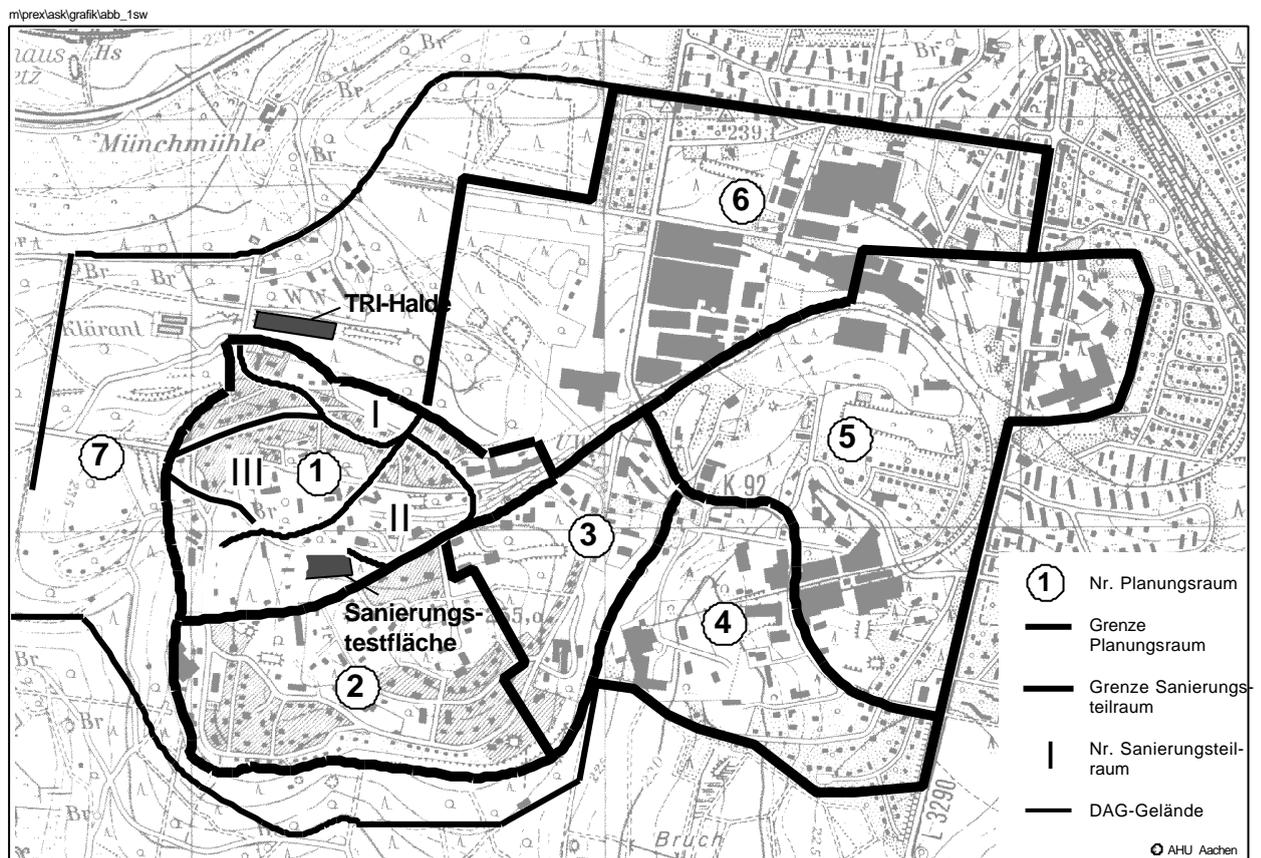


Abb. 1: Lageplan DAG-Gelände und Planungsräume

Altlastenfeststellung, wird eine Sanierung erforderlich. Damit diese Sanierung durchgeführt werden kann, erstellt die ASG jeweils einen Sanierungsplan für die einzelnen Sanierungsteilräume. Ein Sanierungsplan enthält eine genaue Beschreibung, wie saniert werden soll. Die angewandte Technik wird erklärt, der Zeit- und Arbeitsplan wird dargestellt, sowie der Zustand nach der Sanierung beschrieben. Im Sanierungsplan wird für jedes Grundstück ein differenziertes Sanierungsziel festgelegt. Der Sanierungsplan ist eine der Grundlagen für den Abschluß einer Sanierungsvereinbarung (siehe unten).

Welche Möglichkeiten bietet das Genehmigungsverfahren? Hat die Öffentlichkeit auch Beteiligungsmöglichkeiten?

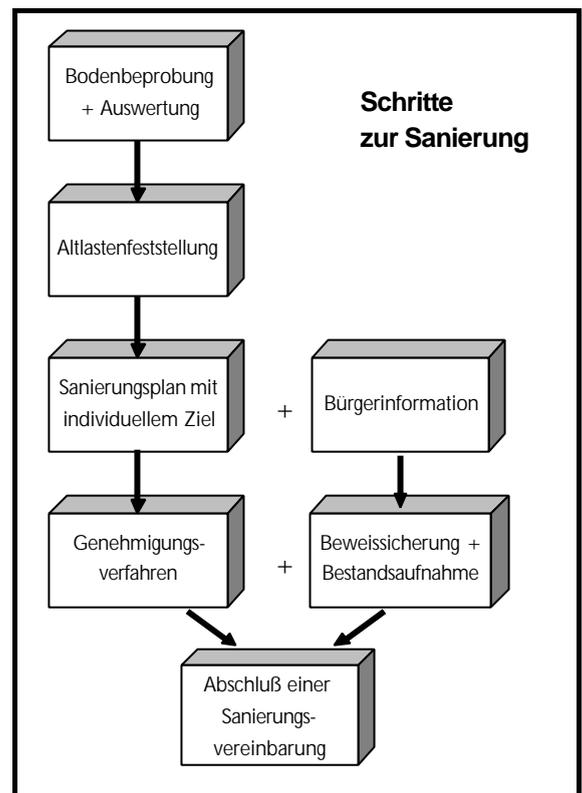
Dieser Sanierungsplan durchläuft anschließend ein Genehmigungsverfahren. Dieses Verfahren findet mit Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Die HIM-ASG und das BürgerBeteiligungsBüro (BBB) laden die Betroffenen darüber hinaus zu Informationsveranstaltungen ein. Zusätzlich geben HIM-ASG und BBB die Möglichkeit zur Akteneinsicht. Außerdem werden die Planungsunterlagen zwei Wochen bei RP und BBB ausgelegt. Die Bürger können so Ihre Einwände geltend machen. Nach einem Erörterungstermin wird der RP abschließend „Für und Wider“ prüfen. Das Verfahren endet mit einem Genehmigungsbescheid, der Auflagen enthalten kann.

Parallel zum Genehmigungsverfahren erfolgt die Beweissicherung und Bestandsaufnahme der Grundstücke. Hierbei wird genau festgehalten, was auf jedem Grundstück an Bewuchs und Gebäuden vor der Sanierung vorhanden ist. So können die Grundstücke nach der Sanierung wiederhergestellt werden. Eine Darstellung des Grundstückszustands nach Abschluß der Sanierung wird ebenfalls angefertigt.

Genehmigungsbescheid, Beweissicherung, Bestandsaufnahme sowie die Darstellung des Grundstückszustands nach der Sanierung bilden u.a. die Grundlage für den Abschluß einer Sanierungsvereinbarung.

Was ist der Zweck der Sanierungsvereinbarung?

Das Land Hessen will die notwendigen Sanierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit den betroffenen Bürgern festlegen. Zentraler Gegenstand der Sanierungsvereinbarung wird der konkrete Maßnahmenumfang für das jeweils betroffene Grundstück sein. Auch die Randbedingungen und möglichen Folgen sollen in der Vereinbarung niedergelegt und von EigentümerIn und Land unterzeichnet werden. Die Sanierungsvereinbarung dient damit der Klärung von Verantwortlichkeiten und von Haftungsfragen. Ebenfalls wird die Übernahme der Sanierungskosten durch das Land und der Wertzuwachs ausgleich in der Sanierungsvereinbarung geregelt. Die unterschriebene Sanierungsvereinbarung ist die Grundlage für die Sanierung und für die Maßnahmen, die im Auftrag der ASG durchgeführt werden. Die Sanierungsvereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag. So können beide Seiten auch vor Gericht auf die Einhaltung der Bestimmungen pochen.



Wie wird die Sanierung durchgeführt? Was passiert auf den Grundstücken?

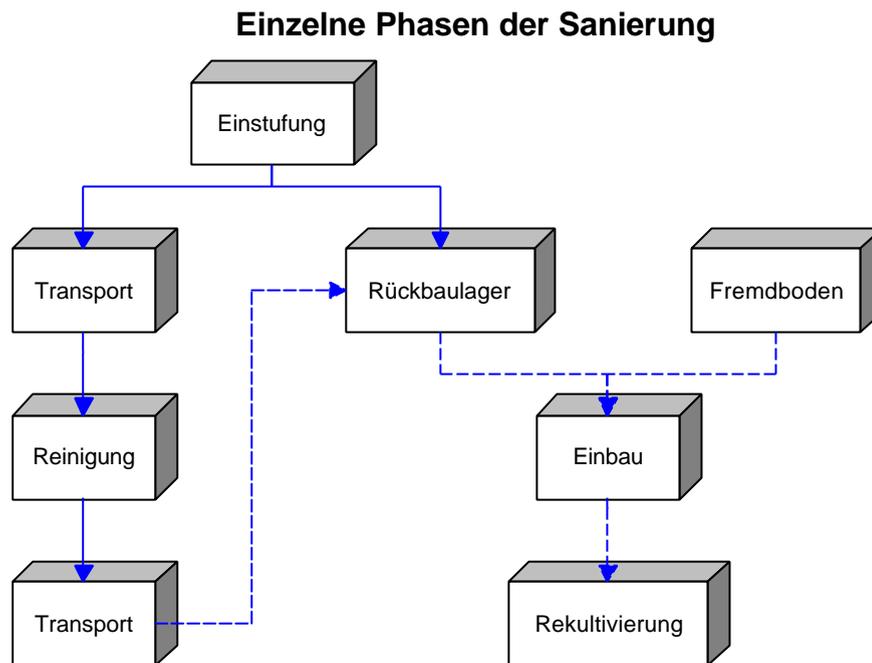
Zunächst richtet die Ausführungsfirma auf der jeweiligen Sanierungsfläche eine Baustelle ein. Danach werden Bewuchs, Mauern, Gartenhäuser und ähnliches von der Fläche entfernt, und man wird bei Bedarf für die Zeit der Sanierung eine Zufahrt für LKW's und Baggerfahrzeuge sicherstellen.

Anschließend wird der schadstoffbelastete Boden schichtweise ausgehoben. Ist durch die festgestellte Bodenbelastung auch das Grundwasser gefährdet, reicht die Tiefe der Ausschachtung zunächst bis zu ca. 3 m. Wird auch unterhalb dieser Tiefe belasteter Boden gefunden, wird soweit technisch machbar und wirtschaftlich vertretbar auch tiefer ausgebaggert oder der Grubenboden vor dem Wiederverfüllen mit einer Betonmatte abgedichtet. Dadurch wird verhindert, daß Schadstoffe durch Sickerwasser gelöst werden und ins Grundwasser gelangen. Zusätzlich wird die Baugrube durch Böschungen gesichert.

Wohin wird der Boden gebracht? Wie wird er gereinigt?

Was mit dem Boden nach dem Ausheben geschieht, welche Behandlung für ihn in Frage kommt, richtet sich nach der jeweiligen Höhe seiner Belastung. Es ist vorgesehen, ihn in verschiedene Kategorien einzuteilen.

- Böden, die ab > 20 mg TNT-TE/kg belastet sind, werden unmittelbar im Übergabebereich in Container geladen. Der Transport der Böden wird in abgedeckten Containern mit LKW's durchgeführt.
- Böden, die bis < 20 mg TNT-TE/kg belastet sind, werden in das im Sanierungsteilraum befindliche Rückbaulager gebracht.
- Für Böden mit einer Belastung mit > 80 mg TNT-TE/kg kommt die thermische



Bodenbehandlungsanlage in Deutzen bei Leipzig zum Einsatz. Sie werden ebenfalls in abgedeckten Containern verladen und per LKW entweder zum Zwischenlager oder zu einer Bahnumladestation gefahren.

Welcher Boden wird wieder eingebaut? Wonach richtet sich der Rückbau von Boden?

Drei Möglichkeiten stehen zur Verfügung, unbelasteten bzw. gering belasteten Boden nach dem Aushub wieder einzubauen. Zum einen kann der gereinigte Boden aus der thermischen Bodenbehandlungsanlage zum Standort zurücktransportiert und eingebaut werden. Und zum anderen kann aber auch unbelasteter Boden von außerhalb des DAG-Geländes zum Wiedereinbau genutzt werden. Und als dritte Alternative kann der Boden, der im Rückbaulager auf dem Sanierungsteilraum lagert, sofort wieder eingebaut werden.

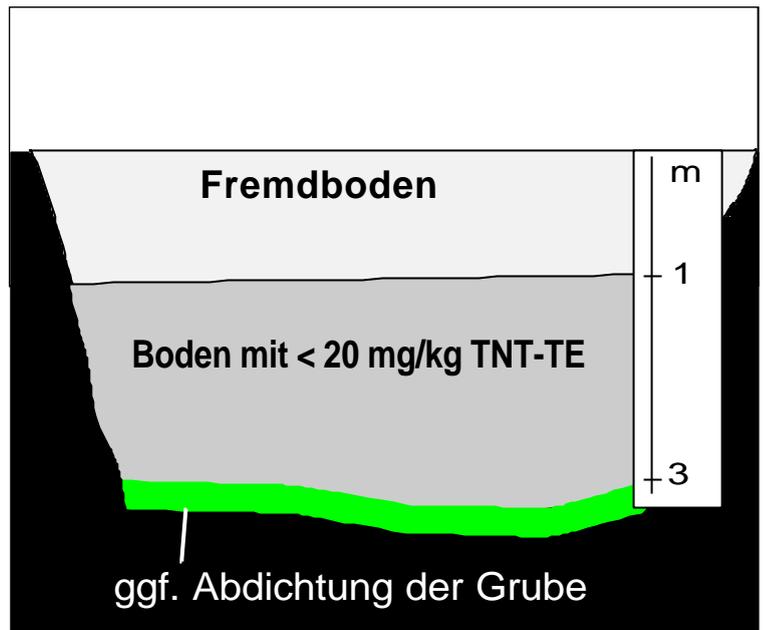
Boden aus dem Rückbaulager hat eine Belastung von < 20 mg TNT-TE/kg. Die Einbautiefe des Bodens richtet sich nach der Belastungshöhe und der individuellen Nutzung. Für Wohngebiete gilt z.B. folgende Regelung:

- Bis in 1 m Tiefe wird nur unbelasteter Fremdboden eingebaut.
- Bei einer Belastung bis 20 mg TNT-TE/kg darf der Boden in einer Tiefe von > 1m eingebaut werden.

Was passiert mit den Kanälen?

In den Kanälen, die nicht für die öffentliche Abwasserableitung genutzt werden, befinden sich teilweise erhebliche Mengen Sprengstoff. Diese Kanäle werden in einer ersten Phase erkundet, d.h. soweit möglich mit Kameras befahren. Dazu müssen Schächte, die teilweise überdeckt sind, gesucht und freigelegt werden.

Danach können die Kanäle gespült werden. Abschließend erfolgt eine Verpressung oder aber die Aufnahme im Rahmen der Bodensanierung.



Wie kann die Sicherheit garantiert werden? Wie läßt sich der Erfolg der Maßnahmen feststellen?

Die gesamten Sanierungsarbeiten werden im Rahmen eines Qualitätssicherungsprogramms kontrolliert. Sämtliche Arbeitsschritte werden geprüft und nachvollziehbar dokumentiert. Zur Erfolgskontrolle werden nach Abschluß der Sanierung Bodenproben auf ihre Restkonzentration an Schadstoffen untersucht. Um langfristige Auswirkungen im Untergrund verbliebener Schadstoffe auf das Grundwasser kontrollieren zu können, werden bei Bedarf zusätzliche Grundwassermeßstellen eingerichtet. An diesen werden in regelmäßigen Zeitabständen Grundwasserproben entnommen und auf ihre Schadstoffgehalte hin untersucht.

Nach erfolgreichem Abschluß des Bodenaustausches werden die Garten- bzw. Sanierungsflächen so bepflanzt und rekultiviert wie mit dem Eigentümer abgestimmt. Dies geschieht auf der Grundlage der vor der Sanierung durchgeführten Bestandsaufnahme.

Wird die Altlastenfeststellung wieder aufgehoben? Wann ist das möglich?

Ist die Sanierungsmaßnahme erfolgreich durchgeführt worden und das festgelegte Sanierungsziel erreicht, erfolgt die Aufhebung der Altlastenfeststellung. Dies bedeutet, daß der Hinweis im Liegenschaftskataster gelöscht wird. Gibt es nach der Sanierung jedoch Nutzungsempfehlungen oder Beschränkungen für ein Grundstück, müssen diese festgehalten werden - im Baulastenverzeichnis und in der Altflächendatei. Eine Altlastenfeststellung bleibt auch dann bestehen, wenn lediglich Sicherungsmaßnahmen oder Teilsanierungen durchgeführt wurden.

Haben Sie noch weitere Fragen? Suchen Sie die richtigen Ansprechpartner?

Bei allgemeinen Fragen wenden Sie sich bitte an die Projektleitung HIM-ASG in Stadtallendorf:

Herr Dipl.-Ing. Christian Weingran
Frau Dipl.Chem. Heidrun Reile

Brahmsweg 1e, 35260 Stadtallendorf

Tel.; Fax: 06428 - 9235-35

Für Ihre vertrauliche Beratung steht Ihnen das BürgerBeteiligungsBüro Stadtallendorf zur Verfügung. Sprechen Sie dort mit

Jochen Blecher, Uwe Treude

Rathaus Stadtallendorf

Tel. 06428 / 707 90